

# STATUTEN

## des Ackerschafft Verein

---

### I. NAME, SITZ und ZWECK

#### **Art. 1: Name und Sitz**

Unter dem Namen Ackerschafft Verein besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 246ff des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) mit Sitz in Vaduz. Der Verein kann nationalen und internationalen Organisationen als Mitglied beitreten und besteht auf unbeschränkte Dauer.

#### **Art. 2: Zweck**

1. Der Verein verfolgt unwiderruflich und unmittelbar gemeinnützige und keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Leistungen des Vereins werden unabhängig von einer Mitgliedschaft erbracht. Der Verein ist parteiunabhängig und konfessionell neutral.
2. Zweck des Vereins ist es, das gesellschaftliche Bewusstsein für Lebensmittelproduktion sowie gesunde und wertschätzende Ernährung zu stärken. Indem insbesondere Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsenen landwirtschaftliches Wissen und Kompetenzen in der natürlichen Lebensmittelproduktion vermittelt werden, wird ein Beitrag zur Volks- und Berufsbildung geleistet.
3. Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung von Natur- und Umweltschutz, denn die Aufklärungs- und Bildungsarbeit zielt auf einen nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen und ein bewusstes Konsumverhalten ab.
4. Zur Förderung der Forschung und Wissenschaft kann der Verein eigene und partnerschaftliche Forschungsvorhaben mit Bezug zur landwirtschaftlichen Bildung und nachhaltigen Entwicklung durchführen. Zudem fördert er die Pflanzenvielfalt durch den Anbau seltener Sorten und Arten.
5. Der Vereinszweck wird unter anderem durch die Durchführung von Bildungsprogrammen an Schulen, Kindergärten und anderen Bildungseinrichtungen verwirklicht. Dabei wird darauf geachtet, dass die Programme allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von der sozialen und gesellschaftlichen Herkunft offenstehen. Des Weiteren werden im Rahmen von Fortbildungen für Lehrer, Erzieher und interessierte Erwachsene Multiplikatoren ausgebildet. Der Vereinszweck kann darüber hinaus durch weitere Aktivitäten ausserhalb einer Bildungseinrichtung verwirklicht werden.
6. Der Vereinszweck kann auch durch die Mitarbeit in fachspezifischen Verbänden, Vereinigungen und Institutionen verwirklicht werden.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### **Art. 3: Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen und die Statuten beachten.
2. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen.

### **Art. 4: Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Beitrittsgesuche sind schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
2. Der Vorstand ist berechtigt, eine Bewerbung um Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Dem Abgewiesenen steht das Berufungsrecht an die Generalversammlung zu.
3. Zum Ehrenmitglied kann durch die Generalversammlung jede Person ernannt werden, die sich um den Verein und die von ihm verfolgten Ziele in hervorragender Weise verdient gemacht hat.

### **Art. 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind verpflichtet, den vorgesehenen Mindestjahresbeitrag zu entrichten und die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu wahren. Die Beitragsleistungen können hinsichtlich einzelner Mitgliederkategorien verschieden festgelegt werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

### **Art. 6: Austritt und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet durch (i) freiwilligen Austritt, (ii) Ausschluss aus dem Verein, (iii) Streichung von der Mitgliederliste, (iv) Tod des Mitglieds oder (v) Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt kann jederzeit auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Es werden keine Beitragsleistungen rückerstattet.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung statutarischer Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Generalversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Generalversammlung entscheidet endgültig. Bleibt ein Mitglied den Jahresbeitrag über ein Jahr geschuldet, kann es von der Mitgliederliste gestrichen werden.

## III. ORGANISATION

### **Art. 7: Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

### **Art. 8: Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und wird vom Vorstand einberufen.
2. Die Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und kann für Mitglieder, die nicht vor Ort sein können, per Videokonferenz erfolgen. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich, per Videoeinschaltung oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr der anwesenden oder zugeschalteten Mitglieder, Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Versammlungsleitung den Stichentscheid.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
4. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand. In der Einladung ist Ort, Datum, Uhrzeit und die Traktandenliste anzugeben. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder und wird mindestens 14 Tage vor der Versammlung versandt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
5. Die Traktandenliste ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Anträge über die Abwahl von Vorstandsmitgliedern, die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Generalversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Generalversammlung beschlossen werden.
6. Die Generalversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

## **Art. 9: Aufgaben**

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstands; Genehmigung des Jahresbudgets des Folgejahres;
2. Wahl der Vorstandsmitglieder und des/der PräsidentIn sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
3. Beschlussfassung über Änderung der Statuten;
4. Bestimmen der Mitgliederbeiträge und ihrer Änderung;
5. Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
6. Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung;
7. Beschlussfassung über weitere von Mitgliedern oder vom Vorstand eingebrachten Geschäfte;
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses gemäss Art. 10.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Generalversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschliessen.

## **Art. 10: Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mit Ausnahme des/der PräsidentIn konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und aussergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht per Gesetz oder gemäss dieser Statuten ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Er entscheidet selbständig im Rahmen des bewilligten Budgets über auszuführende Arbeiten und Ausgaben.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Generalversammlungen und Aufstellung der Traktanden;
  - b) Einberufung der Generalversammlung;
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
  - d) Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
  - e) Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Erlass von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - f) Erstellung eines Reglements zur Organisation zur Geschäftsstelle;
  - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
4. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die strategische Umsetzung, das Budget und die Jahresplanung, welche von der Generalversammlung genehmigt wurden. Für die Erfüllung der Vereinsziele kann der Vorstand Personen anstellen oder beauftragen. Er ist für diese und für die freiwillig Mitarbeitenden verantwortlich.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der PräsidentIn, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet werden. Einer Mitteilung der Traktanden bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Vorstandsmitglieder, darunter der/die PräsidentIn, anwesend sind. Der Vorstand beschliesst mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der PräsidentIn. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **Art. 11: Geschäftsstelle**

1. Der/Die Geschäftsleiter/in kann ein Mitglied des Vorstandes sein. Ist er/sie nicht Mitglied des Vorstandes, nimmt er/sie an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme und dem Recht auf Antragstellung teil.
2. Die Organisation und die Aufgaben der Geschäftsstelle ist durch das Reglement des Vorstandes geregelt.

## **Art. 12: Die Revisionsstelle**

1. Die RechnungsrevisorInnen prüfen mindestens einmal jährlich die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht über die Prüfung.
2. Die Generalversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n RechnungsrevisorIn, der/die nicht Mitglied des Vorstandes sein darf. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Revision kann durch eine externe Wirtschaftsprüfung erfolgen, insbesondere, wenn durch die Grösse des Vereins eine ehrenamtliche Kassenprüfung nicht mehr vertretbar ist.

## **IV. ZEICHNUNGSRECHT**

### **Art. 13: Zeichnungsrecht**

Das Zeichnungsrecht wird von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und der Geschäftsleitung ausgeübt.

Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigte ernennen. Das Zeichnungsrecht wird in jedem Fall als Kollektivzeichnungsrecht zu zweien festgelegt. Sofern der Vorstand und die Geschäftsleitung aus der gleichen Person besteht, gilt das Einzelzeichnungsrecht.

## V. WEITERE BESTIMMUNGEN

### **Art. 14: Finanzielle Mittel**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erträgen aus erbrachten Leistungen sowie Veranstaltungen
- c) Beiträgen der öffentlichen Hand
- d) Stiftungen und Vermächtnissen
- e) Sammlungen und Aktionen
- f) Sonstigen Zuwendungen wie z.B. Spenden

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **Art. 15: Haftung für Vereinsschulden**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 16: Auflösung**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder notwendig.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt der Liquidationserlös unwiderruflich an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbefreite Körperschaft mit Sitz in Liechtenstein, welche Aufgaben zur Förderung eines dem Verein ähnlichen Zweckes wahrnimmt. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

### **Art.17: Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

1. Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind die Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts anzuwenden.
2. Der Gerichtsstand des Vereins ist in Vaduz.

## VI. INKRAFTTRETEN

### **Art.18:**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25.04.2021 genehmigt.

Schaan, am 25.04.21